



## ANERKENNUNGSORDNUNG FÜR KLASSEN UND KLASSENVEREINIGUNGEN

### Vorbemerkungen

Als Grundlage für die Anerkennung von Klassenvereinigungen und die Einstufung der Klassen wird diese Anerkennungsordnung erlassen. Diese Vorschrift gilt nur für Segelboote. Für andere Segelfahrzeuge, wie z.B. Surfer, Eis- und Strandsegler sowie Modellsegler, gelten gesonderte Vorschriften.

### 1 Klassenvereinigungen

1.1 Eine Klassenvereinigung ist der Zusammenschluss von Seglern, die den Segelsport in einer bestimmten Bootsklasse ausüben oder fördern wollen. Diese Definition gilt unabhängig von einer Anerkennung durch den DSV. Eine Mitarbeit im Ausschuss Klassenvereinigungen des DSV oder die Zuerkennung eines bestimmten Status für die Klasse gem. Ziff. 3 ist jedoch nur möglich, wenn die Klassenvereinigung vom DSV anerkannt und damit, entsprechend dem Grundgesetz des DSV, als außerordentliches Mitglied aufgenommen worden ist.

1.2 Klassenvereinigungen können unter folgenden Voraussetzungen als außerordentliches Mitglied in den DSV aufgenommen und damit anerkannt werden:

- Mindestens 25 Boote der jeweiligen Klasse, deren Eigner einem DSV-Verein angehören, müssen im Register des DSV eingetragen sein.
- Die Klassenvereinigung muss eine Klassenvorschrift und eine Satzung haben, die den Bedingungen des Deutschen Segler-Verbandes entsprechen.
- Die Klassenvereinigung muss ihre Arbeitsfähigkeit nachgewiesen haben. Unter Arbeitsfähigkeit ist zu verstehen:
  - a) Die Klassenvereinigung muss einen handlungsfähigen Vorstand haben
  - b) Die satzungsmäßige Hauptversammlung muss regelmäßig abgehalten werden
  - c) Mindestens zweimal im Jahr muss ein Rundschreiben an die Mitglieder verschickt werden; zwei Exemplare sind jeweils dem DSV zuzustellen

1.3 Aufnahmeverfahren:

Klassenvereinigungen, die vom DSV anerkannt und als außerordentliches Mitglied aufgenommen werden wollen, stellen dazu frühestens ein Jahr nach ihrer Gründung einen formlosen Antrag an das Präsidium.

Mit dem Antrag sind folgende Unterlagen einzureichen:

- Klassenvorschriften, bei ausländischen Klassen  
Original und deutsche Übersetzung
- Satzung der Klassenvereinigung
- Mitgliederverzeichnis
- Mitteilungsblätter

Abweichend von diesen Regeln können die Klassenvereinigungen von Internationalen Klassen ihre Aufnahme als außerordentliches Mitglied im DSV auch vor Ablauf eines Jahres nach ihrer Gründung bzw. ihrer Anerkennung durch World Sailing beantragen.

1.4 Mit der Aufnahme einer Klassenvereinigung als außerordentliches Mitglied in den DSV wird sie Mitglied im Ausschuss Klassenvereinigungen.

1.5 Die als außerordentliches Mitglied im DSV aufgenommenen Klassenvereinigungen werden mindestens alle fünf Jahre daraufhin geprüft, ob sie die Bedingungen für ihre Mitgliedschaft noch erfüllen. Werden diese Bedingungen über einen Zeitraum von mehr als drei Jahren nicht mehr erfüllt, erlischt die Mitgliedschaft im DSV.

### 2 Anerkennung von Bootsklassen

2.1 Grundsätze:

2.1.1 Im Bereich des Deutschen Segler-Verbandes werden Klassen in folgenden Kategorien anerkannt:

- Internationale Klassen (von World Sailing anerkannten Klassen)
- Nationale Klassen
- Anerkannte ausländische Klassen
- Verbandsklassen
- Registrierte Klassen

*Anmerkung: Neben den hier angeführten Klassenkategorien werden Bootsklassen auch nach anderen, z.B. technischen Kriterien unterschieden. Diese Einstufung ist nicht Gegenstand dieser Anerkennungsordnung.*

Die Anerkennung der Internationalen Klassen erfolgt durch World Sailing nach den dort festgelegten Regeln.

Eine solche Anerkennung wird grundsätzlich durch den DSV übernommen. Über die Anerkennung aller anderen hier aufgeführten Klassen entscheidet der Deutsche Segler-Verband nach Maßgabe dieser Anerkennungsordnung.

2.1.2 Die Einstufung einer Klasse in eine der o.a. Kategorien entscheidet über den Grad der Selbstverwaltung der Klasse.

2.1.3 Grundlegende Voraussetzung für die Anerkennung einer Bootsklasse und, damit verbunden, ihre Einstufung in eine der o.a. Kategorien ist die Aufnahme der Klassenvereinigung als außerordentliches Mitglied in den DSV entsprechend Ziffer 2 dieser Anerkennungsordnung.

2.1.4 Für alle vom DSV anerkannten Klassen gilt:

- Die ordnungsgemäße Vermessung/Typenprüfung der Boote muss gewährleistet sein.
- Die Vergabe von Segelnummern muss durch den DSV oder nach Beauftragung durch die Klassenvereinigung nach den Richtlinien des DSV erfolgen.

Bei Internationalen Klassen gelten die Bestimmungen von World Sailing.

2.1.5 Die Einstufung und damit die Zuerkennung eines bestimmten Status ist dann von der Zahl der beim DSV registrierten Boote, deren Eigner Mitglied eines DSV-Vereines sind, abhängig.

2.2 Registrierte Klassen:

Alle Klassen, die nicht die Voraussetzungen für die Einstufung in eine höhere Kategorie erfüllen, deren Klassenvereinigung aber vom DSV anerkannt ist, gelten als Registrierte Klasse. Die Klassen verwalten sich selbst. Dies schließt auch die Verwaltung der Klassenvorschriften ein.

2.3 Verbandsklassen

Die Verbandsklasse gilt als Vorstufe zur nationalen oder anerkannten ausländischen Klasse.

2.3.1 Die Klassenvorschriften werden von der jeweiligen Klassenvereinigung verwaltet.

2.3.2 Für eine Anerkennung müssen folgende Mindestbootzahlen registriert sein:

Jollen und offene Mehrtrumpfboote	80 Einheiten
Jollenkreuzer und Kielboote	50 Einheiten

2.4 Nationale Klassen

2.4.1 Der DSV

- erlässt und verwaltet die Klassenvorschriften und kontrolliert ihre Einhaltung,
- verwaltet und vergibt die Baulizenzen unter Berücksichtigung von Patentrechten. Lizenzrechte und Lizenzgebühren sind in den Klassenvorschriften festzulegen

2.4.2 Für eine Anerkennung als Nationale Klasse müssen folgende Mindestbootzahlen registriert sein:

Jollen und offene Mehrtrumpfboote	200 Einheiten
Jollenkreuzer und Kielboote	150 Einheiten

2.4.3 Ein Bootstyp, der als nationale Klasse durch den DSV anerkannt wird, muss sich mindestens ein Jahr als Verbandsklasse bewährt haben.

2.5 Anerkannte ausländische Klassen.

2.5.1 Der Ursprung der Klasse liegt im Ausland. Die Klassenvorschriften müssen sachlich mit den im Ursprungsland geltenden Vorschriften übereinstimmen und ins Deutsche übersetzt sein.

2.5.2 Vorschrift 2.4.2 gilt entsprechend.

### **3 Anerkennungsverfahren für Verbandsklasse, Nationale und anerkannte ausländische Klassen**

3.1 Anträge auf Anerkennung einer Klasse und deren Einstufung sind von den Klassenvereinigungen formlos an das Präsidium des Deutschen Segler-Verbandes zu richten. Mit dem Antrag sind einzureichen:

- Klassenvorschriften, bei ausländischen Klassen Original und deutsche Übersetzung
- Zeichnungen und Unterlagen des Bootstyps sowie Materialspezifikationen

Bei Nationalen Klassen zusätzlich: Erklärung des Rechtsinhaber, dass er bereit ist, Lizenzen an andere Werften zu vergeben.

3.2 Über die Anträge auf Anerkennung als Nationale Klasse bzw. anerkannte ausländische Klasse entscheidet der Seglerrat auf Vorschlag des Präsidiums. Bei der Verbands-klasse entscheidet das Präsidium auf Vorschlag des Ausschusses Klassenvereinigungen.

### **4 Rückstufung von Bootsklassen.**

4.1 Erfüllt eine Klasse die Anforderungen dieser Ordnung nicht mehr, so kann sie in die Klassenkategorie, deren Anforderungen sie erfüllt, zurückgestuft, oder der Status einer anerkannten Klasse kann ganz gelöscht werden. Dies gilt regelmäßig dann, wenn die außerordentliche Mitgliedschaft der jeweiligen Klassenvereinigung im DSV erloschen ist.

4.2 Eine Rückstufung kann vor allem dann erfolgen, wenn die Zahl der beim DSV registrierten Boote, deren Eigner Mitglied eines DSV-Vereines sind, über einen Zeitraum von mehr als drei Jahren weniger als 80 Prozent der für die Erlangung des Klassenstatus notwendigen Zahl beträgt.

4.3 Über die Rückstufung einer Klasse bzw. Streichung des Status einer anerkannten Klasse entscheidet der Seglerrat auf Antrag des Präsidiums. Vor einer solchen Entscheidung ist der Klassenvereinigung die Möglichkeit zu einer Stellungnahme einzuräumen.

### **5 Status als „Klassische Yachten“**

Eine Bootsklasse, die über einen längeren Zeitraum als Nationale Klasse im DSV anerkannt war und eine besondere Bedeutung für die Entwicklung des Segelsportes in Deutschland hatte, die Bedingungen für eine weitere Anerkennung aber nicht mehr erfüllt, kann auf Antrag in die Gruppierung „Klassische Yachten“ eingestuft werden. Dies gilt analog auch für Internationale oder Anerkannte Ausländische Klassen.

Anträge sind an das Präsidium des DSV zu richten. Über die Einstufung entscheidet der Seglerrat. Vor einer Entscheidung ist der Ausschuss Klassenvereinigungen zu hören. Der DSV koordiniert die Interessen der Bootseigner. Besondere Rechte ergeben sich aus diesem Sonderstatus nicht.